



Protokollauszug vom

28.05.2025

Stadtkanzlei:

Referendumsfähige Beschlüsse des Stadtparlaments Winterthur vom 24. Februar 2025:

unbenutzter Ablauf der Referendumsfrist

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/117

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass zu folgenden Geschäften des Stadtparlaments von seiner Sitzung vom 24. Februar 2025 kein Referendum ergriffen wurde:

I

Für den Bau der Wärmeversorgungsinfrastruktur im Wärmeversorgungsgebiet Seen (Gebiet V11 gemäss kommunalem Energieplan), Anpassungen der Wärmeversorgungsinfrastruktur im Quartierwärmeverbund Waser (Gebiet P13) und in der Holzheizzentrale Waser sowie den Anschluss der städtischen Liegenschaft Schulhaus Steinacker, Sempacherweg 4, 8405 Winterthur, einschliesslich privater Liegenschaften entlang der Hauptversorgungsleitung (Projekt-Nr. 20968 / Abacus-Nr. 5017260) wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 5 280 000 zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens von Stadtwerk Winterthur bewilligt.

Stichtag für die Berücksichtigung der Teuerung bedingten Mehr- oder Minderkosten:

31. März 2024.

II

Der unbefristete Mietvertrag für Nebenobjekte zwischen der AXA Versicherungen AG und der Stadt Winterthur über 210 Parkfelder, zu einer jährlichen Bruttomiete über Fr. 400 445.65 (inkl. MwSt.) per 1. Januar 2026 wird genehmigt.

2. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.

3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.
4. Mitteilung an: alle Departemente, Stadtkanzlei, Parlamentsdienst.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Beschlüsse des Stadtparlaments aus der Sitzung vom 24. Februar 2025 wurden am 28. Februar 2025 amtlich publiziert. Ab dem Publikationszeitpunkt lief die Frist von 60 Tagen für das Volksreferendum und die Frist von 14 Tagen für das Parlamentsreferendum (Art. 14 Abs. 3 lit. a und b Gemeindeordnung) für die unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäfte.

2. Feststellung der Rechtskraft und amtliche Publikation

Gemäss § 158 i.V.m. § 145 GPR stellt der Stadtrat, wenn ein fakultatives Referendum in Gemeindeangelegenheiten nicht ergriffen wurde oder nicht zustande gekommen ist, die Rechtskraft des Beschlusses des Parlaments fest und veröffentlicht dies.

Zu den unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäften ging beim Stadtrat innert Frist weder ein Volks- noch ein Parlamentsreferendum ein. Es wird daher festgestellt, dass zu diesem Geschäft kein Referendum ergriffen wurde. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss amtlich zu publizieren.

3. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienarbeit vorgesehen.